

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 42=62 (1896)

**Heft:** 50

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auf sich warten lassen sollten, so wird doch der Entwurf in der Geschichte der Bestrebungen zur Humanisierung des Kriegsrechts einen bedeutenden Platz einnehmen.“

Wie weit nun die Anträge des schweiz. Oberfeldarztes und des Militärdepartements, die laut „Frkf. Ztg.“ vorliegen sollen, mit den neuen Artikeln des Entwurfes der schweiz. Sanitätsoffiziere, denen unter allen Umständen die Priorität der Initiative gebührt, übereinstimmt oder von denselben abweicht, bleibt abzuwarten. Vielleicht hat hiebei der Umstand Einfluss ausgeübt, dass das französische Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen die Sätze der Konvention in erheblichem Umfange und in einer Form verarbeitet hat, die zu den neuen Vorschlägen des Entwurfes unserer Sanitätsoffiziere in schroffem Gegensatz steht.

**Zürich. (Schliessplatzangelegenheiten.)** Der „N. Z. Z.“ wird geschrieben: Wie aus den Stadtratsverhandlungen ersichtlich war, haben sich unsere Schützenfreunde zu früh auf einen neuen grossartigen Schiessplatz gefreut. Das Albigütliprojekt kommt wahrscheinlich nicht zu stande. Die Kosten sind zu hoch. Während die Stadt den Grund zu 1,30—1,80 Fr. den Quadratmeter erwerben zu können gehofft hatte, fordern die Grundeigentümer das Vier- bis Fünffache, im Durchschnitt etwa 7 Fr. für den Quadratmeter. Der Ankauf des Friesenbergareals und das Projekt einer zum Albigütli zu führenden Ringstrasse haben den Glauben geweckt, das Land unterm Uetliberg sei künftiges Bauplatzareal. Zudem haften infolge mehrfacher Handänderung auf den Grundstücken im Bereiche des projektierten Schiessplatzes bereits so viele Schulden, dass nur zu deren Ablösung das Mehrfache des städtischen Angebotes namentlich längs der Uetlibergstrasse bezahlt werden muss, wozu noch zu rechnen etwaige Anzahlungen und ein Zuschlag für Wertsteigerung in der Zwischenzeit, mindestens dem Zinse des aufgewandten Kapitals entsprechend. Weniger als der Eigentümer selbst zahlt, kann ihm in der Regel nicht zugesprochen werden und in diesem Sinne haben sich auch die Schätzer geäußert. Angenommen, es werden nicht die verlangten 7—9 Fr. pro Quadratmeter bezahlt werden müssen, so werden es doch voraussichtlich 4—5 Fr. sein, so dass gegenüber dem für den Schiessplatz durch Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1895 bewilligten Kredite von 300,000 Fr. sich ein Erfordernis von mindestens einer Million Franken herausstellen dürfte.

Stadtrat und Schiessplatzkommission sind nun übereinstimmend der Ansicht, dass eine solche Ausgabe sich nicht rechtfertige, und es wird darum nötig, den Schiessplatz auf der Allmend so zu erweitern und zu verbessern, dass er von den Schiessvereinen benützt werden kann. Hiezu ist vor allem nötig eine Erweiterung des Waffenplatzes durch Zuteilung der Höcklerwiese und Erwerb des zwischen dieser Wiese, die bereits städtisches Eigentum ist, und der Sihl gelegenen Privatbodens; es wird ferner nötig, einzelne Flächen bergwärts mit einer Schiesservitut zu belegen und auf der Allmend selbst die Schiessrichtungen in geeigneter Weise zu verbessern und zu vermehren (Schiessstand, Scheibenaufstellung, Schiesswall u. s. f.). Dass auch bei diesem Projekt auf die Mitbeteiligung von Kanton, Bund sowie den Vereinen abgestellt werden muss, ist selbstverständlich. Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrate folgenden Beschlussesentwurf. 1. Der Stadtrat wird beauftragt, auf die Durchführung des Albigütli-Schiessplatzprojektes zu verzichten, falls nach dem Entscheide der Schätzungskommission über die Erwerbung der Liegenschaften Nr. 3 und 15 der Expropriationstabelle sich ergäbe, dass die Kosten des

Landerwerbes den von der Gemeinde am 9. Juni 1895 erteilten Kredit bedeutend übersteigen würden. 2. Der Stadtrat wird eingeladen, beförderlich ein anderes Schiessplatzprojekt vorzulegen.

## Ausland.

**Preussen.** (In der Militärschwimmanstalt) Kleinburg bei Breslau ist Ende August d. J. der Kürassier Walter durch die Schuld des Schwimmlehrers ertrunken. Auch dem die Aufsicht führenden Lieut. Frhrn. v. Saurma-Jeltsch wurde ein Teil der Schuld zugeschrieben. Wie jetzt die Breslauer „Volkswacht“ berichtet, ist das Urteil gefällt worden. Der Schwimmlehrer, Unteroffizier Ulrich, wurde zu vier Jahren Festungshaft verurteilt und der Lieutenant, Frhr. v. Saurma-Jeltsch, auf fünf Jahre im Avancement zurückgesetzt.

In Preussen ist es nicht gebräuchlich bei durch Vorgesetzte verschuldeten Unglücksfällen den Mantel christlicher Liebe darüber zu decken.

**Bayern.** (Kriegsakademie.) Die nächstjährige Aufnahmeprüfung in die Kriegsakademie findet in der Zeit vom 22. mit 27. März 1897 statt. Sie umfasst, ausser dem schriftlichen auch einen mündlichen Teil und erstreckt sich auf Taktik, Waffenlehre, Feldbefestigung, permanente Befestigung, Terrainlehre und Terrainzeichnen, allgemeine Geschichte und Geographie, französische Sprache oder mathematische Fächer, je nachdem der Bewerber um Aufnahme sich dem Sprachstudium oder jenem der Mathematik widmen will. Die Aufgabe aus der allgemeinen Geschichte wird sich auf ein Ereignis des laufenden Jahrhunderts beziehen.

**Sachsen.** (Der älteste Feldwebel der Armee) ist der seit 1882 in Pension getretene Fechtmeister Friedrich Schönberg in Schneeberg. Am 8. Dez. feierte er seinen 90. Geburtstag. 1826 trat er als Landrekrut in das 2. Infanterie-Regiment in Freiberg ein. 1835 erhielt er das Brevet als Fleuretfechtmeister, und 1837 jenes als Fechtmeister für das Gewehr.

**Österreich.** († Feldzeugmeister Herzog Wilhelm von Württemberg) ist in Bozen plötzlich einem Herzschlag erlegen. Der Verstorbene galt als einer der tapfersten Offiziere der k. k. Armee und war ein Sohn des Herzogs Eugen von Württemberg, der 1788 geboren und in russischen Diensten sich als General im Feldzug 1812 und in den deutschen Befreiungskriegen auszeichnete. Sein Sohn, Herzog Wilhelm, trat mit zwanzig Jahren (1848) in das österreichische Heer ein; Feldmarschall Radetzky nahm ihn als Lieutenant an, unter ihm machte er 1849 den Feldzug in Italien mit; er wurde bei Novara schwer verwundet und kehrte als Hauptmann aus dem Felde heim. Den Feldzug von 1859 machte er als Oberst mit, an der Spitze des 27. Infanterie-Regiments. Er erwarb sich durch seine Tapferkeit in den Schlachten von Magenta und Solferino den Maria-Theresia-Orden, der nur für tapfere Thaten auf dem Schlachtfelde verliehen werden kann. Wegen seiner Tapferkeit und seines ritterlichen Charakters allgemein geschätzt, zeichnete sich Herzog Wilhelm 1864 im Schleswig-Holsteinischen Kriege abermals aus. Er entschied durch sein tapferes Eingreifen das Gefecht bei Oeversee und wurde dabei schwer durch einen Schuss verwundet. Als Generalmajor führte er 1866 im böhmischen Feldzug eine Brigade des zweiten Korps. In der Schlacht bei Königgrätz hielt er den Swiepwald gegen die Truppen des Generals Fransecky mit zäher Energie, bis das Erscheinen der Armee des Kronprinzen Friedrich Wilhelm im Rücken der österreichischen Armee auch ihn zum Rückzuge zwang.

1869 zum Feldmarschall-Lieutenant ernannt, wurde Herzog Wilhelm Militärkommandant in Triest und Befehlshaber der siebenten Division. Mit dieser rückte er in Bosnien ein und schlug bei Jajce nach langwierigem Kampfe die Aufständischen und besetzte das Sandschak Novibazar. Der einstweilen zum Feldzeugmeister aufgerückte Herzog wurde 1879 zum Kommandierenden und Chef der Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina ernannt. 1881 wurde er kommandierender General in Lemberg. 1889 wurde er an Stelle des F. Z. M. Kuhn als Kommandant des III. Armeekorps nach Graz versetzt. Als nächster Agnat des württembergischen Königshauses hielt er es im Jahre 1891 nach dem Tode des Königs Karl für angezeigt, seine Stelle niederzulegen, und Kaiser Franz Joseph gewährte ihm den Abschied unter dankbarster Anerkennung der im Kriege und im Frieden hervorragend bethätigten Leistungen. Ausser als Heerführer hat sich Herzog Wilhelm auch als Schriftsteller bethätigt. Den Feldzug 1870/71 in Frankreich hat er als Freiwilliger im deutschen Hauptquartier mitgemacht.

**Frankreich.** (Gesetz in betreff des Brieftaubenverkehrs.) H. M. Der Präsident der Republik hat folgendes, vom Senat und den Kammern angenommene Gesetz veröffentlicht:

Art. 1. Jedermann, welcher einen Brieftaubenschlag zu öffnen wünscht, hat um die Bewilligung dazu beim Departementschef nachzusehen.

Art. 2. Wer, sei es für beständig oder vorübergehend, Brieftauben bei sich aufnimmt, ist verpflichtet, binnen zwei Tagen davon sowie über die Herkunft der Thiere, beim Bürgermeisteramte Anzeige zu machen.

Art. 3. Alljährlich wird an dem vom Ministerium des Innern festgestellten Zeitpunkte von den Behörden aller Gemeinden Frankreichs eine Zählung der Brieftauben vorgenommen.

Art. 4. Wer die Vorschriften 1 und 2 übertritt, wird mit einer Strafe von 100 bis 500 Franken belegt.

Ferner wird zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren jedermann verurteilt, der Brieftauben zu staatsgefährlichen Verbindungen gebraucht.

Art. 5. Der Regierung steht es frei, auf den Vorschlag der Minister des Innern und des Krieges, die Einführung ausländischer Tauben nach Frankreich, sowie jede Verwendung dieser Thiere im Innern des Landes überhaupt, durch ein Dekret zu verbieten.

Jede Zuwiderhandlung gegen jenes Dekret wird mit dem in 2. Paragraph des Artikels 4 angeführten Strafen gehandelt.

Art. 6. Der Artikel 463 des Strafgesetzbuches liegt den in diesen Verordnungen für Entgegenhandlung angesetzten Strafen zu Grunde.

Das hiemit eingeführte, vom Senat und der Deputierten-Kammer angenommene Gesetz hat dadurch staatskräftige Gültigkeit.

**Frankreich.** (Das Kriegsgericht) verurteilte in in Marseille, wie der „Köln. Ztg.“ gemeldet wird, den Regimentsarzt Baradat, der dem Oberstlieutenant Mertion einen Schlag ins Gesicht versetzt hatte, zur Absetzung und zweijährigem Gefängnis. Oberstlieutenant Mertion hatte dem Regimentsarzte, der infolge der Schulden seiner Frau unaufhörlich von Gläubigern verfolgt wurde, Vorwürfe gemacht. Baradat war durch diese in solche Aufregung versetzt worden, dass er sich zu Thätlichkeiten gegen seinen Vorgesetzten hinreissen liess.

**Italien.** (Über die Unterkunft von Truppen im Hochgebirge) ist in der „Rivista d'Artiglieria e del Genio“ (III. Bd. S. 439) von Geniehauptmann Casali unter dem Titel Ricoveri militare alpini ein Artikel mit 18 Figurentafeln erschienen. Derselbe hat für uns ein

grosses Interesse. Die Frage, wie man Truppen bei den verschiedenen Verhältnissen und in dem rauhen Klima des Hochgebirges gegen die Einflüsse der Witterung schützen solle, ist bei uns nicht gelöst. In der vorgenannten Arbeit dürften die Offiziere, welche sich mit dem Gegenstand beschäftigen, ein wertvolles Material finden, welche ihnen für Lösung des Problems von Nutzen sein dürfte.

**Russland.** (Das Menagegeld des Soldaten) ist von 1 auf 1 $\frac{3}{4}$  Kopeken (von 4 auf 7 Centimes) erhöht worden. Dieser Betrag entspricht unserer Entschädigung für Salz, Holz und Gemüse. Ausserdem erhält der Soldat ein Halbpfund Fleisch nach dem Ortspreis vergütet. Mehl und Graupen werden in natura gefasst.

## Bibliographie.

### Eingegangene Werke:

68. Freiherr von Maltzahn, Premierlieut. „Taktisches Notizbuch.“ Berlin 1896. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, kl. 8° in Leinw.
69. Deutsche Strassenprofilkarte für Radfahrer. Unter Mitwirkung der Gauverbände des Deutschen Radfahrerbundes und der Konsulate der Allgem. Radfahrer-Union bearbeitet. Sektion Schweiz. Leipzig, Mittelbach's Verlag. Preis Fr. 2. —
70. Spenser Wilkinson, formerly captain, „The Volunteers and the National Defence.“ Westminster 1896, Archibald Constable & Co.
71. Übersichtskarte der Dislocation des k. u. k. öster.-ung. Heeres u. d. Landwehren im Jahre 1895/96, Massstab 1 : 1,500 000 Lex. 8°. Wien, Verlag von G. Freytag & Berndt.
72. Arnold Fischer, „Brennende Tagesfragen“ I. Für oder wider das Duell? Rostock 1896, C. J. E. Volckmann. 8° geh. Preis Fr. 1. —
73. „Note on a Photographic Method of Determining the Complete Motion of a Gun during Recoil.“ By Dr. Albert Cushing Crehore, Assistant Professor of Physics, Dartmouth College, and Dr. George Owen Squier, first Lieut. Fort Monroe, Virginia. 1895.
74. Experiments with a New Polarizing Photo-Chronograph, applied to the measurement of the velocity of projectiles, by Dr. Alb. Cushing Crehore, Assistant Prof. of Physics and Dr. George Owen Squier, first Lieut. Fort Monroe, Virginia 1895.
75. Dr. Bernh. Wiesengrund, Die Elektrizität, ihre Erzeugung, praktische Verwendung und Messung mit 44 Abbildungen, für Jedermann verständlich, kurz dargestellt. Frankfurt a./M., Verlag von H. Bechhold, Preis Fr. 1. 35.
76. J. Webster, Lawn-Tennis, Anleitung zur Erlernung des Spieles, nebst einem Anhang: Wie man einen Lawn-Tennis-Platz anlegt. Frankfurt a. M., Verlag von H. Bechhold, Preis Fr. 1. 35.
77. Emil Bourgeois, Ludwig XIV. in Bild und Wort, mit ca. 550 Textillustrationen, Vollbildertafeln, Karrikaturen und Autographen. Nach den berühmtesten Malern, Bildhauern und Stechern damaliger Zeit. Übertragen von O. Marschall von Bieberstein. In ca. 30 Lieferungen à Fr. —. 80. Leipzig 1896, Verlag von Heinr. Schmidt & Karl Günther.
78. Meine Reise durch die Schweiz, Sammlung von 720 photographischen Ansichten der Schweiz, in 20 Lieferungen, von je 36 Ansichten. Comptoir de Phototypie, Neuenburg (Schweiz). Preis für die Lieferung Fr. —. 60.